

Beilage XLIII.

Bericht

des Schulausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, und betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Hoher Pandtag!

Die in der Session des Jahres 1869 also vor nahezu 30 Jahren von der damaligen Landesvertretung beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, und betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer, erwiesen sich bei der Durchführung als den gegebenen Verhältnissen nicht entsprechend. Insbesondere gilt dieses vom Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Gegen die nach diesem Gesetze festgesetzten Lehrergehalte von 600 fl., 400 fl. und 300 fl. hätte sich zwar damals wohl nur einwenden lassen, dass etwa auch noch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Gehaltsklasse mit 500 fl. in das Gesetz Aufnahme hätte finden sollen.

Die im Gesetze vorgesehenen Gehalte der Unterlehrer von 360, 240 und 180 fl. erwiesen sich von allem Anfange an als ungenügend und wurden wohl in keinem Lande so niedrig bemessen als bei uns. Das gleiche gilt hinsichtlich der Entlohnung der Lehrerinnen mit 360 fl., 240 fl., und 180 fl. und der Unterlehrerinnen mit 216, 144 und 108 fl. Der Contrast zwischen den Bezügen der einzelnen Lehrpersonen nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes erweist sich aber noch größer, wenn die Bezüge der Unterlehrer oder Unterlehrerinnen in Vergleich gezogen werden. Die Bezüge der Leiter betragen einschließlich der Functions- und Wohnungszulage 890 fl., 540 fl., 380 fl. und stehen in gar keinem angemessenen Verhältnisse zu den Bezügen der Unterlehrer per 360, 240 und 180 fl., oder gar zu denen der Unterlehrerinnen per 216, 144 und 108 fl., da von letztgenannten Lehrpersonen doch die gleiche Vorbildung und die gleiche treue Pflichterfüllung verlangt wird.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes erwiesen sich sonach als äußerst unpraktisch und den Verhältnissen des Landes nicht entsprechend. Die Gemeinden mussten durch Gewährung von Zulagen insbesondere an die Unterlehrer die Mängel und Lücken des Gesetzes auszugleichen suchen, und in den letzten Jahren schritt auch das Land thatkräftig ein, indem durch Vorschlebung

vieler Schulen in höhere Gehaltsklassen, durch Umwandlung zahlreicher Unterlehrerstellen in Lehrerstellen, dann durch Zuwendung von Subventionen an Lehrer und Gemeinden eine Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes angestrebt und auch theilweise erzielt wurde. Die nach dem geltenden Gesetze vorgesehenen Unterlehrer- und Unterlehrerinnengehalte stehen nur mehr auf dem Papier, in Wirklichkeit sind sie seit einigen Jahren beseitigt oder nurmehr hinsichtlich einiger der an Nothschulen wirkenden nicht qualifizierten Lehrkräfte in Anwendung.

Die Reform des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer, wie auch des damit im Zusammenhange stehenden Gesetzes über die Errichtung und die Erhaltung der Volksschulen war schon lange als dringendes Bedürfnis gefühlt und auch als solches erklärt. Nur der Umstand, dass der Landtag aus principiellen Gründen ablehnte, in eine Reform der Landesgesetzgebung überhaupt einzutreten, bevor nicht das Reichsvolksschulgesetz entsprechend geändert werde, bildete die Ursache der so langen Verzögerung dieser Reform. Bei den dormaligen Wirren und Parteiverhältnissen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist aber wohl alle Hoffnung geschwunden, dass in absehbarer Zeit eine unseren Wünschen entsprechende Änderung des Reichsvolksschulgesetzes erfolge. Von dieser Erkenntnis geleitet, blieb schließlich nichts anderes übrig, als den so lange eingehaltenen, ablehnenden Standpunkt aufzugeben und die Reform der Landesgesetzgebung in Angriff zu nehmen.

Auf Grund des in der Session des Jahres 1897 in dieser Richtung gefassten Beschlusses wurden denn auch die Vorarbeiten zur Vornahme dieser Reform eingeleitet und durchgeführt, und hat der Landtag bereits das vom Landes-Ausschusse vorgelegte Schulaufsichtsgesetz in zweiter Lesung angenommen.

Die Landesausschussvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer, haben bei der Berathung im Schulausschusse mehrfache Änderungen erfahren, auf die in Kürze im Nachstehenden hingewiesen wird.

I. Schulerhaltungsgesetz.

Hinsichtlich der für kleine, abgelegene Schulen (Nothschulen) vorgesehenen Aufnahmebestimmungen wurde sich an das geltende Tiroler Gesetz angelehnt, um dadurch den Anschauungen der Regierung zu entsprechen und allen Schwierigkeiten, betreffend Formulierung und Festsetzung der für solche Schulen geltenden Bestimmungen, zum Vorhinein zu begegnen. Die Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen des Tiroler Gesetzes in den vorliegenden Entwurf berechtigt aber keineswegs zu der Befürchtung, dass die Zahl der Nothschulen eine ziemlich große werde. Es bleibt ja den Gemeinden nach § 5 des Gesetzes unbenommen, die Gleichstellung solcher Schulen mit den andern öffentlichen Schulen zu beantragen und zu erwirken. Von den Bestimmungen des § 2 des geltenden Gesetzes vom 17. Jänner 1870, wornach für derartige Schulen eine Art Excurrando-Unterricht vorgesehen war, wurde, man kann schon sagen, gar kein Gebrauch gemacht, nur mußten eine große Anzahl dieser Schulen wegen Mangel qualifizierter Lehrkräfte von Aushilfslehrern versehen werden. Die Zahl der Aushilfslehrer betrug im Jahre 1891 noch 90, 1898 aber nur mehr 24, wobei jedoch zu bemerken ist, dass von den Aushilfslehrern des Jahres 1891 eine Anzahl als Unterlehrer an solchen Schulen in Dienst standen, die nicht in die Kategorie der Nothschulen einzurechnen sind.

In § 12 wurde die Bestimmung, dass die Errichtung von Bürgerschulen durch ein Landesgesetz festzustellen sei, dahin eingeschränkt, dass sich dieselbe nur auf neu zu errichtende zu beschränken habe. Die im Lande bestehenden 2 Bürgerschulen (Bregenz und Bludenz) werden sonach von dieser Bestimmung nicht berührt, und haben daher die bezüglichen Gemeinden für die Erfordernisse dieser Schulen wie bisher selbst aufzukommen.

Eine wichtige Änderung wurde im § 47 hinsichtlich der Beitragsleistung des Landes zu den Auslagen der Volksschulen vorgenommen. Nach der Landesausschussvorlage wären die Dienst-

alterszulagen aus dem Landesfonde zu bestreiten gewesen. Die Übernahme dieser Zulagen hätte den Vortheil gehabt, daß jede Gemeinde nur ganz bestimmte, nicht von Zeit zu Zeit sich ändernde Schulauslagen zu bestreiten hätte. Die Übernahme der Alterszulagen würde dem Lande im ersten Jahre eine Auslage von circa 16.000 fl. verursacht haben, die dann im Verlaufe von 15 Jahren allmählig bis auf etwas mehr als 30.000 fl. gestiegen wäre.

Der Schulausschuß fand sich aber insbesondere in Rücksicht auf die kleinern und ärmern Gemeinden veranlaßt, zu beantragen, daß ein Viertel des Grundgehaltes der qualifizierten Lehrpersonen auf das Land übernommen werde. Bei diesem Vorschlage wird sich die jährliche Leistung des Landes und zwar ohne Übergangsstadium auf circa 40.000 fl. stellen und sonach diese Summe schon im ersten Jahre, in dem die neuen Gehalte zur Auszahlung gelangen, vom Lande aufzubringen sein. Durch diese wesentliche Erhöhung der Beitragsleistung des Landes ist auch einem mehrfach zum Ausdruck gelangten Wunsche der Regierung Rechnung getragen worden.

Der in der vorjährigen und auch in der diesjährigen Landtagsession erfolgten Anregung, betreffend die Aufnahme einer Bestimmung in das Schullerrichtungsgesetz, wornach die deutsche Sprache die Unterrichtssprache an allen öffentlichen Schulen in Vorarlberg sei, konnte nicht entsprochen werden, da eine solche Bestimmung nach der Anschauung der Regierung mit dem Reichsschulgesetze in Widerspruch steht. Mit Note der k. k. Statthalterei vom 6. d. M., Nr. 13.474 wurden in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März d. J., Zl. 8313 die Gründe bekannt gegeben, welche für die Nichtsanctionierung des im Vorjahre vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzesentwurfes, betreffend die Unterrichtssprache an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs, maßgebend waren. Der bezügliche Passus lautet: „Die Allerhöchste Sanctionierung des letzterwähnten Landtagsbeschlusses konnte nämlich in diesem Falle von der Regierung aus dem Grunde nicht beantragt werden, weil der § 6 des Reichsschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 der Landes-schulbehörde nach Anhörung derjenigen, welche die betreffende Schule erhalten, die Entscheidung über die Unterrichtssprache in den öffentlichen Schulen einräumt, durch § 1 des vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzesentwurfes aber das den schulerhaltenden Factoren zukommende Recht der Einflußnahme auf die Feststellung der Unterrichtssprache sowie das den Schulbehörden zustehende Recht beschränkt beziehungsweise benommen und damit eine Abänderung der bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen bewirkt werden würde.“

II. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Die wesentlichsten Änderungen, die der Schulausschuß an der Landesauschufsvorlage vornahm, beziehen sich auf die Bezüge der Lehrer.

Es wurden 4 Gehaltsclassen festgesetzt und zwar für Lehrer: I. Classe 750 fl., II. Classe 600 fl., III. Classe 500 fl., IV. Classe 400 fl.; für Lehrerinnen: I. Classe 600 fl., II. Classe 500 fl., III. Classe 400 fl., IV. Classe 300 fl.

Die Art und Weise der Eintheilung der Schulen in diese Classen (§ 22) wurde im allgemeinen, wie es bisher der Fall war, dem Ermessen des Landes-schulrathes und Landes-Auschufses anheimgestellt. Nur die in die I. Classe gehörenden Schulen wurden im Gesetze selbst nominirt und hinsichtlich der Einreichung von Schulen in die IV. Gehaltsclassen bestimmte Normen festgesetzt.

Der Gehalt eines Bürgerschullehrers würde gegenüber der Landesauschufsvorlage von 900 fl. auf 800 fl. herabgesetzt.

Bezüglich der Dienstalterszulagen (§ 31) wurde bestimmt, daß die erste Dienstalterszulage schon nach 5 Jahren verliehen werde. Ferner wurde der Anschauung der Regierung Rechnung getragen, indem unzweifelhaft festgestellt wurde, daß den Lehrpersonen gleichwie im bisher geltenden Gesetze (§ 30) und wie in allen übrigen Landes-schulgesetzen für den Fall der Erfüllung der

gesetzlichen Bedingungen, d. i. im Falle zufriedenstellender und pflichtgemäßer Dienstleistung die Dienstalterszulagen zuzukommen haben.

Bisher hatten nur die Schulleiter (Schulleiterinnen) Anspruch auf eine Naturalwohnung oder auf einen Quartierbeitrag. Nach der Landesauschussvorlage wurde die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes beantragt, der Schulausschuss ließ sich indessen von der Anschauung leiten, es sollte den in den Petitionen der Lehrer diesfalls zum Ausdruck gelangten Wünschen wenigstens theilweise Rechnung getragen und der Anspruch auf Wohnung beziehungsweise Quartierbeitrag allen definitiv angestellten Lehrpersonen eingeräumt werden. Der durch diese beantragte Änderung bedingte Mehraufwand beträgt im ganzen per Jahr beiläufig 6000 fl.

Was nun den Gesamtaufwand hinsichtlich der Bezüge des Lehrpersonales betrifft, ist folgendes zu bemerken: Die bisherigen diesbezüglichen Ausgaben beziffern sich einschließlich der Verpflegung der im Schuldienste stehenden barmherzigen Schwestern auf 170.000 fl. Die künftigen Mehrkosten, seien es die nach der Landesauschussvorlage, oder die nach der Vorlage des Schulausschusses oder die nach der Lehrerpetition sich ergebenden, können nicht genau berechnet werden, da dieselben zum Theil von der Einweihung der Schulen in die Gehaltsclassen beeinflusst werden. Jedoch darf angenommen werden, daß sich die Kosten bei Annahme der Landesauschussvorlage schon im ersten Jahre um circa 26.000 fl., bei Annahme der Vorlage des Schulausschusses um circa 34.000 fl. und nach der Lehrerpetition um circa 74.000 fl. erhöhen.

In allen drei Fällen wird binnen 15—20 Jahren eine allmähliche weitere Steigerung bis zu 18.000 fl. infolge Anwachsens der Alterszulagen zu gewärtigen sein. Es dürfte sich also nach der Landesauschussvorlage schließlich ein Maximalerfordernis von circa 214.000 fl., nach der Schulausschussvorlage ein solches von circa 222.000 fl. ergeben, während sich nach den Forderungen der Lehrerpetition ein Erfordernis von 266.000 fl. herausstellen würde. Zu bemerken ist, daß unter den bisherigen Auslagen von 170.000 fl. die freiwilligen Aufbesserungen der Gemeinden und die Subventionen des Landes und des Normalschulfondes inbegriffen sind.

In § 37 wurde bestimmt, daß Übersiedlungskosten bei Versetzungen aus Dienstesrückichten in andere Schulgemeinden nicht von den Gemeinden sondern vom Normalschulfonde zu tragen seien. Derartige Versetzungen kommen, weil nach § 17 dieses Gesetzes außerordentlich erschwert und eingeschränkt, äußerst selten vor. Seit dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes ist kein einziger solcher Fall vorgekommen. Die Belastung des Normalschulfondes ist daher durch Aufnahme der bezeichneten Bestimmung eine ganz minimale.

Die Bemessung der Pension auf Grundlage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) und der anrechenbaren Dienstzeit (§ 57) erfolgte in einer den Wünschen der Lehrer entsprechenden Weise. Hiernach erhalten die in den Ruhestand tretenden Personen mit dem zurückgelegten 10. Dienstjahre eine Pension von 34% des Jahresgehaltes, und erhöht sich diese Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um $2\frac{2}{10}\%$ des Jahresgehaltes, so daß dieselbe beim vollendeten 40. Dienstjahre dem anrechenbaren Jahresgehalt gleichkommt und von diesem Zeitpunkte an keine weitere Erhöhung findet.

In § 74 wurde entsprechend der Forderung der Regierung die Pflicht zur Zahlung der Pensionsfondstaxen auf die definitiv angestellten Lehrpersonen eingeschränkt.

In § 75 wurde Punkt 3 der Landesauschussvorlage, nach welchem, wie im geltenden Gesetze, die Intercalarien in den Pensionsfond einbezogen werden sollten, fallen gelassen. Der Landtag hat bereits in der Sitzung vom 24. März 1892 auf Grund des Berichtes des Schulausschusses, Beilage XXVII. der stenographischen Protokolle beschlossen, es sei von der Einhebung jener Intercalarbeträge, welche für erledigte oder nur aus Hilfsweise besetzte Lehrstellen durch Gemeindeumlagen ihre Deckung zu finden haben, Umgang zu nehmen und sprach zugleich die Verzichtleistung des Landes auf jedes Regressrecht wegen Nichtvorschreibung solcher Bezüge aus. Dieser damalige Landtagsbeschluss erhält nun durch Eliminierung des Punktes 3 gesetzlich Würdigung und Kraft.

Durch Einschaltung des § 80 (neu) wurde vorgesorgt, daß definitiv angestellte Lehrpersonen nach dem neuen Gesetze keine geringeren Bezüge bekommen dürfen, als sie bisher nach den Bestimmungen des geltenden Gesetzes bezogen haben. Ebenso wurde durch Beifügung des Schlussalinea's im § 82 über die Unrechenbarkeit der vor dem Inkrafttreten der Schulgesetze zurückgelegten Dienstjahre der qualifizierten Lehrpersonen volle Klarheit zu schaffen gesucht.

§ 81, nach der Landesausschussvorlage § 80, erhielt eine Ergänzung, wornach die Dienstjahre der jetzt schon definitiv angestellten, aber noch nicht im Genusse einer Alterszulage stehenden Lehrpersonen analoge Anrechnung wie die Dienstjahre der im Genusse einer Alterszulage befindlichen Lehrpersonen zu finden haben.

Die übrigen vom Schulausschusse beschlossenen Änderungen sind meist formeller Natur und kann von einer Begründung derselben wohl abgesehen werden.

Im Laufe der Landtagsession wurden in Angelegenheit der Reform der Landesschulgesetze folgende Petitionen eingebracht:

1. des katholischen Lehrervereines;
2. der Gemeindevorstellungen von Bezau, Mellau, Reuthe, Bizau, Au, Schoppernau, Schnepfau und Schwarzenberg;
3. der Gemeindevorstellungen von Andelsbuch und Egg;
4. die Petition von 9 Gemeindevorstehern beziehungsweise Gemeinderäthen Montafons und zwar von Gaschurn, St. Gallenkirch, Bartholomäberg, Silberthal, Tschagguns, Vandans, St. Anton, Lorüns und Stallehr;
5. jene der Vorstellungen der Gemeinden des großen Walsertales und zwar von Thüringerberg, St. Gerold, Raggal, Fontanella, Sonntag und Blons.

In der Petition ad 1 wird um Erfüllung der in den früheren Eingaben zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Lehrer gebeten.

Die Petitionen ad 2, 3 und 4 richten sich gegen die Forderungen der Lehrerpetitionen und wünschen bei Behandlung der Gehaltsfrage die Berücksichtigung der materiellen Lage der Gemeinden. Die Petition ad 4 erklärt zudem, daß schon die Landesausschussvorlage eine nahezu unerträgliche Belastung der Berggemeinden hinsichtlich der Lehrergehälter involviere.

Die Petition ad 5 richtet sich ebenfalls gegen die Forderungen der Lehrer und ersucht zudem um Einreihung sämtlicher Schulen des großen Walsertales in die IV. Gehaltsklasse.

Durch die Beschlüsse des Schulausschusses haben die Petitionen ad 2—5 insofern ihre Berücksichtigung gefunden, als bei Feststellung der Bestimmungen über die Bezüge der Lehrer und der Normen über die Einreihung der Schulen in die Gehaltsklassen auf die materielle Lage der Gemeinden thunlichst Rücksicht genommen wurde.

In der Session des Jahres 1888 wurde eine Regierungsvorlage, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, eingebracht. Über Antrag des Schulausschusses wurde in der Landtagssitzung vom 4. October 1888 nachstehender Beschluß gefaßt: „Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, den als Regierungsvorlage eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, mit Rücksicht auf die bisherige principielle Stellung des Landtages zur bestehenden Schulgesetzgebung zu prüfen, denselben eventuell im Einvernehmen mit der h. Unterrichtsverwaltung den eigenartigen Verhältnissen des Landes entsprechend abzuändern und in nächster Session neuerlich in Vorlage zu bringen.“

In dem vom Landes-Ausschusse in der Session des Jahres 1889 vorgelegten Rechenschaftsberichte wird unter Punkt 12, betreffend die Ausführung der Landtagsbeschlüsse im eigenen Wirkungsbereiche, bemerkt, daß der Landes-Ausschuss den bezüglichen Gesetzentwurf in Vorberathung

gezogen habe, und dass ein Bericht hierüber separat nachfolgen werde. Ein solcher Bericht gelangte aber nicht in Vorlage und auch in den späteren Sessionen unterblieben weitere Schritte in dieser Angelegenheit.

Nachdem nun die Reform der Landes Schulgesetze zur Durchführung gelangt, so erscheint es dringend geboten, endlich auch die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen gesetzlich zu regeln. Es wäre demnach der Landes-Ausschuss zu beauftragen, die diesfalls nothwendigen Verhandlungen sowohl mit der kirchlichen Oberbehörde als auch mit der Regierung durchzuführen und auf Grundlage derselben dem Landtage in nächster Session einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.

Gestützt auf diese Ausführungen stellt der Schulausschuss nachstehende

Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

- „1. Den beiliegenden Gesetzentwürfen und zwar:
 - a) betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, und
 - b) betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, wird die Zustimmung ertheilt.
2. Die in Angelegenheit der Reform der Landes Schulgesetze eingelangten, im Berichte unter ad 1—4 aufgeführten Petitionen werden als erlediget erklärt, die Petition ad 5 aber, soweit sie sich auf die Einreihung der Schulen des großen Walsertales in die IV. Gehaltsklasse bezieht, dem Landes-Ausschusse zur f. z. Würdigung und angemessenen Berücksichtigung abgetreten.
3. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, hinsichtlich gesetzlicher Regelung der Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen die nöthigen Verhandlungen mit der kirchlichen Oberbehörde und der k. k. Regierung durchzuführen und auf Grundlage des Ergebnisses derselben dem Landtage in nächster Session einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.“

Bregenz, am 17. April 1899.

Johann Kohler,
Obmannstellvertreter.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.

Minoritäts-Anträge:

- A. Zu dem vom Schulausschusse vorgeschlagenen Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „a. der zweite Absatz des § 6 habe zu lauten:
„Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 60, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 120, für eine dritte gesorgt und nach diesen Verhältnissen die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden. Bei halbtägigem Unterricht sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.“

- b. Als Schluss des § 10 (eventuell an einer anderen geeignet erscheinenden Stelle) sei die Bestimmung einzufügen:
„Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen bewilliget werden.“
- c. In dem vom Schulausschusse laut dessen Berichte vorgeschlagenen § 47 haben die Worte: „mit Ausnahme jener der bestehenden Bürgerschulen“ zu entfallen.»

B. Zum Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

«Im § 1 haben die nach den Worten: „der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat“ beantragten Worte: „in der Regel“ zu entfallen, daher der Eingang dieses § zu lauten:
„Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat die Ausschreibung des Concurse voranzugehen.“»

Bregenz, den 17. April 1899.

Dr. v. Bren.

Σ

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§ 1.

Eine öffentliche allgemeine Volksschule hat überall zu bestehen, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder einzelnen Häusern zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mehr als vierzig schulpflichtige Kinder vorfinden, welche eine über 4 Kilometer entfernte Schule besuchen müssten. Eine solche Schule ist eine systemmäßige.

Eine systemmäßige Schule hat auch dort zu bestehen, wo innerhalb obiger Entfernung nach fünfjährigem Durchschnitt mehr als vierzig schulpflichtige Kinder sich befinden, welche wegen großer Hindernisse der Verbindungswege eine unter vier Kilometer entfernte Schule nicht besuchen können.

Die systemmäßigen Schulen sind genau nach dem geltenden Lehrplane einzurichten.

§ 2.

Übersteigt die Zahl der schulpflichtigen Kinder in den in § 1 bezeichneten Fällen nicht vierzig und ist den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen großer Hindernisse der Verbindungswege der Besuch einer systemmäßigen Schule unmöglich, so wird für dieselben eine nicht systemmäßige oder Nothschule zu bestehen haben.

In einer solchen Schule kann die Unterrichtsertheilung einem Aushilfslehrer übertragen werden. Ein solcher Lehrer wird durch den Bezirksschulrath der Schulleitung einer Nachbarschule und zwar, wenn thunlich, einer in der gleichen Gemeinde befindlichen untergeordnet.

Solche Schulen haben eine Einrichtung zu erhalten, welche zum mindesten die Einrichtung des allgemein vorgeschriebenen Lehrzieles in den nothwendigsten Lehrgegenständen der Volksschule d. i. Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen sichert.

§ 3.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprenzel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler oder Häuser bilden.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämtlichen innerhalb des Schulsprenzels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

Bei der Bestimmung der Schulsprenzel ist darauf zu sehen, daß den in denselben wohnhaften Kindern mit Rücksicht auf die Wegverhältnisse ein regelmäßiger Schulbesuch ermöglicht wird.

Im übrigen sind die Schulsprenzel so abzugrenzen, daß jede unnöthige Belastung der Schulgemeinden vermieden wird.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprenzel sind die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht behufs Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Schulgemeinde nothwendig erscheint.

Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprenzel abgetheilt werden, kleinere Gemeinden sind zu gemeinsamen Schulsprenzeln zu vereinigen.

Die Schulsprengel werden vom Landes Schulrath nach Einvernehmen der Interessenten festgestellt.

Sofort nach dem Erscheinen dieses Gesetzes ist eine Revision der Schulsprengel vorzunehmen.

§ 4.

Die Schulgemeinde ist die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden gebildete locale Schulkoncurrenz.

Bestehen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde ein oder mehrere Schulsprengel, zu welchen keine andere Ortsgemeinde zugeschult ist, so bildet die betreffende Ortsgemeinde für die Schulen dieser Schulsprengel die Schulgemeinde.

Gehören zu einem Schulsprengel mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so bilden alle zu diesem Schulsprengel ganz oder theilweise zugehörigen Ortsgemeinden die Schulgemeinde.

Gleichzeitig mit der Regelung der Schulsprengel sind auch die Schulgemeinden festzusetzen.

§ 5.

Die Gleichstellung der nach § 2 vorgesehenen Schulen mit den andern öffentlichen Schulen (§ 1) erfolgt über Antrag der Schulgemeinde durch den Landes Schulrath.

§ 6.

Die Zahl der Classen an den systemmäßigen Schulen wird durch die nach § 11 des Reichsvolksschulgesetzes vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 53 für eine Classe zulässige Schülerzahl bestimmt.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigen Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitt 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

§ 7.

Die Trennung der Geschlechter in den Schulen und die Errichtung selbständiger Mädchenschulen ist, unbeschadet der Bestimmungen im § 6, anzustreben.

Vom vollendeten 12. Lebensjahre an sind Knaben und Mädchen, soweit thunlich, getrennt zu unterrichten.

An vier- und mehrclassigen Schulen hat die Trennung vom 12. Lebensjahre an ausnahmslos zu erfolgen.

Die Trennung nach Geschlechtern ohne Rücksicht auf das Alter ist an allen jenen Schulen durchzuführen, bei denen die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs übersteigt.

§ 8.

Die Stellen an allen nach § 1 bestehenden öffentlichen Volksschulen sollen mit geprüften Lehrpersonen, d. h. solchen, die ihre Befähigung auf Grund einer abgelegten Prüfung nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 nachweisen, oder die auf Grund des § 85 des bisherigen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer vom 17. Jänner 1870 L.-G.-Bl. Nr. 15 als zur Ausübung des Lehramtes geeignet erklärt wurden, besetzt werden. Von der Beibehaltung oder von Errichtung der Unterlehrerstellen wird Umgang genommen.

Die Lehrstellen an Knabenschulen sind mit Lehrern, an Mädchenschulen in der Regel mit Lehrerinnen zu besetzen.

Einclassige gemischte Schulen sind mit Lehrern zu besetzen.

An mehrclassigen gemischten Schulen können die gemischten Classen für die vier unteren Altersstufen mit Lehrerinnen besetzt werden, die gemischten Classen für die vier oberen Altersstufen sind mit Lehrern zu besetzen; die Knabenclassen an diesen Schulen werden mit Lehrern, die Mädchenclassen in der Regel mit Lehrerinnen besetzt.

§ 9.

Schulen im Sinne des § 2 können mit Hilfskräften besetzt werden und sind hiefür, soweit als möglich, männliche Personen zu bestellen.

§ 10.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß Volksschulen und Classen, wo sie noch nicht in ausreichendem Maße bestehen, ohne unnötigen Aufschub errichtet werden, sowie andererseits dafür zu sorgen, daß gesetzlich nicht nothwendige Volks-

schulen und gesetzlich nicht nothwendige Classen unter geeigneter Regelung des Schulsprengels oder der Schulgemeinde (§§ 3 und 4) aufgelassen werden.

Die Auflassung einer bestehenden Schule oder Classe bedarf der Genehmigung des Landes-Schulrathes.

Den Schulgemeinden bleibt es freigestellt, nach eingeholter Einwilligung des Landes-Ausschusses und Genehmigung des Landeschulrathes außer den gesetzlich nothwendigen Schulen oder Classen weitere Schulen oder Classen beizubehalten oder solche zu errichten, doch sind diese Schulen oder Classen mit geprüften Lehrkräften zu besetzen.

§ 11.

Für jede Classe muß ein eigenes Schulzimmer und eine eigene Schuleinrichtung vorhanden sein.

Die näheren Bestimmungen über die Schulgebäude und die Schuleinrichtungen werden von dem Landeschulrathe im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse festgesetzt. Hierbei ist auf die örtlichen Verhältnisse und auf die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde Rücksicht zu nehmen.

Die Schulgebäude sind gegen Feuergefährdung zu versichern.

Der Ortsschulrath bestimmt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten.

§ 12.

An welchen Orten und mit welchen Mitteln Bürgerschulen neu zu errichten sind, wird von Fall zu Fall über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landeschulrathe und dem Landes-Ausschusse durch ein Landesgesetz festgestellt.

Die Bürgerschulen unterliegen den Normen für allgemeine Volksschulen, insoweit für dieselben nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 13.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen allgemeinen Volksschulen sowie mit Bürgerschulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder sowie specielle Lehrcurse für die der Schulpflicht entwachsene Jugend verbunden werden. Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrcurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden.

Die Errichtung solcher Anstalten an Bürgerschulen wird über vorausgegangene Verhandlung zwischen dem Landeschulrath und dem Landes-Ausschusse durch Landtagsbeschluss bestimmt.

An allgemeinen Volksschulen hängt dieselbe von einem Beschlusse des Ortsschulrathes ab; die Genehmigung der Errichtung ist aber dem Landeschulrath vorbehalten.

§ 14.

Alle für die Einrichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falles mittelst Augenscheines festzusetzen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

Für die nach § 3 vorzunehmende Regelung der Schulsprengel und für die nach § 10 vorzunehmende Auflassung gesetzlich nicht nothwendiger Volksschulen und Classen ist das commissionelle Vorverfahren nur dann in Anwendung zu bringen, wenn der Landeschulrath dasselbe für erforderlich hält oder die Interessenten auf der Durchführung desselben bestehen.

II. Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§ 15.

Schulpflichtigen Kindern kann die Aufnahme in die Schule ihres eigenen Sprengels nicht verweigert werden.

Der eigene Schulsprengel der Kinder ist jener, in welchem ihre Eltern oder Pflegeeltern oder jene Personen wohnen, bei denen sie sich zur Verpflegung befinden.

Über die Aufnahme von Kindern fremder Schulsprengel entscheidet der Ortsschulrath. Diese Aufnahme kann bewilliget werden, wenn dadurch die gesetzliche Höchstzahl von Schulkindern in einer Classe nicht überschritten und keine Überfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

§ 16.

Rechtzeitig vor Beginn jeden Schuljahres nimmt der Ortsschulrath die Aufzeichnung

aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprenghs vor.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Verlangen dem Ortsschulrathe sowie dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und dem Schulleiter genaue Auskunft über ihre im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder zu geben.

Wer immer fremde Kinder erhält oder mit Arbeit beschäftigt, hat die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortsschulrathe bekannt zu geben und dabei zu bemerken, ob und welcher Unterricht den Kindern geboten wird.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unrichtige Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. zu belegen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung auf die Dauer bis zu zwei Tagen zu bestrafen.

Eine Erhöhung dieses Strafmaßes bis zu 20 fl. bzw. vier Tagen Einschließung findet statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter sowie die im Absätze 3 erwähnten Personen in der Vernachlässigung ihrer Pflichten rückfällig geworden sind, oder wenn diese Vernachlässigung in gewinnfächtiger Absicht stattgefunden hat.

§ 17.

Das Verzeichnis der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder heißt die Schu l m a t r i k. In derselben sind vom Ortsschulrathe diejenigen Kinder abgesondert ersichtlich zu machen, welche eine höhere Schule, gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachcursus besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet sind, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner jene Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, dann jene Kinder, welche zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, und endlich solche, welche in gewerblichen oder industriellen Unternehmungen sind und den Unterricht einer eigenen Schule (Fabriksschule u. dgl.) genießen.

§ 18.

Der Ortsschulrath hat ein Verzeichnis der im § 17 bezeichneten Kinder sofort dem Bezirksschulrathe vorzulegen und ein Verzeichnis der übrigen

Kinder der Schulmatrix, welche zum Besuche der Schule ihres Schulsprengels verpflichtet sind, acht Tage vor Beginn des Schuljahres dem Schulleiter zu übergeben.

Dem Bezirksschulrath steht es zu, falls die im § 17 erwähnten Kinder vom Besuche der öffentlichen Schule des Schulsprengels befreit sind, vom Ortsschulrath weitere Nachweisungen zu verlangen.

§ 19.

Die Landesschulbehörde kann mit Rücksicht auf die örtlichen und andere Verhältnisse bewilligen, dass unbeschadet der Bestimmung des § 24 schulpflichtige Kinder während der Sommermonate zeitweilig von dem Schulbesuche befreit werden.

§ 20.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sowie die im § 16, Absatz 3 erwähnten Personen haben die schulpflichtigen Kinder, bezüglich welcher ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§ 17) nicht eintritt, bei Beginn des Schuljahres dem Schulleiter zur Aufnahme in die Schule anzumelden und zur Schule zu schicken.

Ist dies binnen der ersten acht Tage des Schuljahres nicht geschehen, so hat der Schulleiter unverzüglich die Anzeige an den Ortsschulrath zu erstatten.

Der Ortsschulrath hat unverzüglich die betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise die im § 16, Absatz 3 erwähnten Personen unter Strafandrohung an ihre Pflicht zu erinnern; bleibt diese Erinnerung binnen weiteren drei Tagen erfolglos, so verfallen die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise die im § 16, Absatz 3 erwähnten Personen in die im § 16 festgesetzte Strafe.

Wenn ein Kind zur Aufnahme in die Schule angemeldet wird, welches in dem vom Ortsschulrath an den Schulleiter übergebenen Verzeichnisse nicht vorkommt, so hat der Schulleiter dies sofort dem Ortsschulrath anzuzeigen, welcher hierüber amtzuhandeln und das Ergebnis dem Schulleiter bekannt zu geben hat.

§ 21.

Im Falle der Übersiedlung der Eltern während des Schuljahres in einen anderen Schul-

sprenkel liegt es denselben bei Vermeidung der im § 16, Absatz 4 festgesetzten Strafe ob, das Kind sofort bei dem Schulleiter der bisherigen Schule abzumelden und zur Aufnahme in die Schule des neuen Schulsprengels bei dem betreffenden Schulleiter anzumelden. Wird eine solche Übersiedlung dem Ortsschulrath der bisherigen Schule bekannt, so hat er die Mittheilung hierüber an den betreffenden Ortsschulrath zu richten. Erhält er Kenntniss von der Übersiedlung der Eltern aus einem andern in den eigenen Schulsprengel, so hat er das schulpflichtige Kind sofort in die Schulmatrif aufzunehmen und hiervon den Schulleiter zu verständigen.

§ 22.

Der Ortsschulaufseher prüft das ihm vom Schulleiter halbmonatlich zu übergebende Verzeichniss der Schulversäumnisse und der Ortsschulrath schreitet nach Maßgabe derselben gegen die Eltern oder deren Stellvertreter beziehungsweise gegen die im § 16, Absatz 3 erwähnten Personen ein.

Der Vorgang ist derselbe wie bei verabsäumter Anmeldung schulpflichtiger Kinder in die öffentlichen Volksschulen (§ 20), und die Strafen sind in gleicher Weise zu bemessen. Nicht gehörig entschuldigte Versäumnisse sind den gänzlich unstatthafter gleichzustellen.

Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

- a) Krankheit des Kindes;
- b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;
- c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- d) Ungangbarkeit der Wege.

Die Entschuldigung der Versäumnisse ist dem betreffenden Lehrer, wenn möglich, vorhinein, sonst so bald thunlich, nachher anzuzeigen.

§ 23.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abhalten, verfallen in die in den §§ 16 und 20—22 bezeichneten Strafen.

§ 24.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugnis einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§ 21 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 53).

§ 25.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren geistiger oder körperlicher Zustand erwiesenermaßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten lässt.

§ 26.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§ 25) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen und dergl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§ 27.

Eltern oder deren Stellvertreter, deren Kinder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, dann die in § 16, Absatz 3 erwähnten Personen, welche für bei ihnen beschäftigte schulpflichtige Kinder besondere Schulen unterhalten, sind dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für öffentliche Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil wird.

§ 28.

Für jede Schule ist vom Ortsschulrath eine Schulordnung zu entwerfen, welche den Beginn und die Dauer der Unterrichtszeit sowie den gesammten Schulbesuch innerhalb der bestehenden Vorschriften genau festsetzt. Diese Schulordnung ist in jedem Classenzimmer neben dem Stundenplane ersichtlich zu machen.

§ 29.

Die Verhängung der in den §§ 16, 20, 21, 22, 23 und 26 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Ortsschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach den für das politische Verfahren bestehenden Vorschriften.

Wenn ein Ortsschulrath hinsichtlich der Ausübung des Strafrechtes seinen Pflichten nicht nachkommt, so kann ihm dasselbe unbeschadet der nach den §§ 18 und 19 des Schulaufsichtsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen durch den Landesschulrath zeitweilig entzogen und dem Bezirksschulrathe übertragen werden.

§ 30.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§ 31.

Die Strafbeträge werden im politischen Wege eingebracht und vom betreffenden Ortsschulrathe zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schule verwendet.

§ 32.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§ 176 und 177 a. b. G. B. zu veranlassen. Fabrikbesitzer und dergl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

III. Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§ 33.

Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen

Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen ist eine Angelegenheit der Schulgemeinde, welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben als auch sämtliche Bezüge des Lehrpersonales nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestreiten hat. Falls in einer Schulgemeinde nebst der Ortsgemeinde der Schule andere Ortsgemeinden oder Theile anderer Ortsgemeinden eingeschult sind, so sind die Schulauslagen von den eingeschulten Ortsgemeinden gemeinsam in dem Verhältnisse der von denselben beziehungsweise den eingeschulten Ortsgemeindetheilen zu entrichtenden directen ärarischen Steuern sammt Zuschlägen zu tragen.

Den Schulgemeinden steht es frei, diesen Auftheilungsmaßstab durch ein Übereinkommen in einer andern Weise festzustellen. Ein solches Übereinkommen bedarf der Genehmigung des Landes Schulrathes im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse und muß auf Verlangen auch nur einer der betheiligten Ortsgemeinden mit Ende des Solarjahres außer Kraft gesetzt werden, falls ein derartiges Verlangen mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte beim Landes Schulrathe erhoben wird.

Im Falle der Unvermögenheit einer Orts- bzw. Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der erwähnten Auslagen hat das Land den Ausfall zu bestreiten.

Über diese Unvermögenheit hat die Landesvertretung von Fall zu Fall zu entscheiden und zugleich den Beitrag, den das Land zu tragen hat, sowie die Art und die Dauer der Beitragsleistung festzusetzen.

§ 34.

Unter den sachlichen Bedürfnissen der Schule ist insbesondere die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, die Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, die Herstellung und Erhaltung der Schulgärten und Turnplätze, die Anschaffung und Erhaltung der Schuleinrichtung, der Lehrmittel und der sonstigen zum Unterrichte erforderlichen Gebrauchsgegenstände zu verstehen. Im weiteren obliegt der Schulge-

meinde die Erhaltung der etwa vorhandenen Lehrerwohnung.

§ 35.

Die aus den Bestimmungen des § 33, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales, erwachsenden Geschäfte werden durch den Ortsschulrath, und die aus den Bestimmungen der §§ 33 und 34, betreffend die sachlichen Bedürfnisse der Schule, erwachsenden Geschäfte in Schulgemeinden, welche nur aus einer Ortsgemeinde bestehen, durch die Vertretung der Ortsgemeinde und ihre Executivorgane, und in Schulgemeinden, welche aus mehreren Ortsgemeinden gebildet sind, durch den Ortsschulrath besorgt.

§ 36.

So weit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Orts- bzw. Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst Einkommen des Lehrpersonales einer Volksschule verpflichtet, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§ 37.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen zugewendet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung zu wahren.

§ 38.

Nur jener Verpflichtungen, welche dem noch fortbestehenden Schulpatronate anleben, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat und die damit verbundenen Rechte sich entschlagen.

§ 39.

Findet die Ortsgemeinde die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Übernahme der sämtlichen Patronatslasten auf die Gemeinde wünschenswert, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronates durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§ 40.

Die Leistungen in veränderlichen Geldgaben oder Naturalgiebigkeiten sind, wenn thunlich, in fixe Geldbeträge umzuwandeln.

Diese Bestimmung findet auf die Leistungen aus dem Titel des Schutzpatronates keine Anwendung.

§ 41.

Die Lehrpersonen haben ihr Diensteseinkommen unmittelbar von dem Ortschaftsrathe zu erhalten.

Über die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§ 42.

Wenn die eigenen Einnahmen der Schulgemeinde nicht hinreichen, um den Aufwand für ihre Erfordernisse zu decken, so wird der Abgang von den eingeschulten Ortsgemeinden aufgebracht.

Der Ortschaftsrath hat spätestens einen Monat vor Eintritt des neuen Verwaltungsjahres den Voranschlag des Bedarfes der Schulgemeinde für das nächstfolgende Jahr sammt der Auftheilung mit den erforderlichen Nachweisungen und Erklärungen an die Gemeindevertretung bezw. an die Gemeindevertretungen zu leiten.

Wenn die Gemeindevertretungen den Voranschlag oder die Auftheilung einen Monat nach dem Einlangen nicht beanständet haben, oder wenn über die erhobene Einsprache, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, rechtskräftig entschieden ist, so sind die Ortsgemeinden verpflichtet, den auf sie entfallenden Abgang zu decken, und es liegt den Gemeindevertretungen ob, die Zahlungen der Gemeinden für die laufenden Auslagen in vierteljährigen Raten im Vorhinein und jene für außerordentliche Auslagen nach Maßgabe des Erfordernisses an den Ortschaftsrath abzuführen.

§ 43.

Streitigkeiten zwischen dem Ortschaftsrathe und den Gemeindevertretungen werden von den höheren Schulbehörden entschieden.

§ 44.

Die Veräußerung und Belastung von Schul-

realitäten bedürfen der Zustimmung des Landes-
schulrathes einverständlich mit dem Landes-Aus-
schusse.

§ 45.

An den Volksschulen darf weder ein Schul-
geld noch eine Aufnahmegebühr noch eine beson-
dere Zahlung für den Unterricht in irgend einem
der obligaten Gegenstände, für Benützung der
zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungsstücke,
Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Be-
heizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schul-
localitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schul-
bücher und andere Lehrmittel sind den Kindern
durch die Eltern oder deren Stellvertreter und
im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch
die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen. An
den Bürgerschulen ist für Kinder von Nichtge-
meindemitgliedern ein Schulgeld von 4 fl. für
das Semester zu entrichten.

§ 46.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche
der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfor-
dernissen (§ 45) beigebracht wurde, nicht Ge-
meindemitglieder der Gemeinde des Schulortes,
so kann diese den Ertrag jener Auslagen von der
Gemeinde des Heimatsortes derselben beanspruchen.

§ 47.

Das Land übernimmt 25 % der nach § 23
des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer
festgesetzten Grundgehälter der qualifizierten welt-
lichen und der Jahresremuneration der qualifi-
cierten geistlichen Lehrpersonen mit Ausnahme
jener der bestehenden Bürgerschulen und führt
die entfallenden Beträge halbjährig an die Schul-
gemeinden ab.

§ 48.

Zur Dotierung der Bezirkslehrerbibliotheken
kann von den Lehrern ein Beitrag mit einem
viertel Percente des Jahresgehältes erhoben
werden.

§ 49.

Zu den nothwendigen Schulauslagen gehören
noch:

- a) die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen;
- b) die Reisekostenentschädigungen und Tagelder für die Abgeordneten der Bezirksconferenzen zu den Landesconferenzen.

Diese Auslagen werden nach einem von der Landesschulbehörde verfassten und von der Landesvertretung genehmigten Präliminare aus Landesmitteln bestritten.

§ 50.

Die Gründung eines Landesschulfondes zur Besteitung der nach §§ 33, 47 und 49 dem Lande erwachsenden Kosten bleibt gesonderter gesetzlicher Regelung anheimgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkte können die Überschüsse des Normal-schulfondes zur theilweisen Deckung der Landes-schulauslagen Verwendung finden. Die in dieser Weise nicht bedeckten Auslagen werden aus der Landescaffe bestritten.

§ 51.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtag am beschlossenen Gesetz über die Schulaufsicht in Wirksamkeit und treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze außer Kraft.

§ 52.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Beilage XLIII B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonals.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule zeigt die Ortsschulbehörde sofort der Bezirksschulbehörde an. Der definitiven Besetzung einer Lehrstelle hat in der Regel die Ausschreibung des Concurfes voranzugehen. In berücksichtigungswerten Fällen kann über eingeholte Bewilligung des Landesschulrathes von einer Concursaussschreibung abgesehen werden.

§ 2.

Die Concursaussschreibung soll nebst Bezeichnung der Categorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung sowie die beizubringenden Behelfe namhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortsschulbehörde einzubringen.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Concursauschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der Bezirksschulbehörde zu bestimmenden Organen der öffentlichen Presse.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf vier Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzubringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentierte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Die Ortschaftschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen 4 Wochen zur Besetzung der erledigten Stelle ein Gutachten an die Vertretung der Ortsgemeinde der Schule, welche binnen weiteren 14 Tagen einen Ternovorschlag an den Bezirksschulrath zu erstatten hat.

Für den Fall, als die Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden ganz oder theilweise umfaßt, hat der Ortschaftschulrath den Ternovorschlag zu erstatten.

Die Bezirksschulbehörde hat den an sie gelangten Ternovorschlag mit ihrer Begutachtung der Landesschulbehörde vorzulegen.

§ 6.

Wenn Schulgemeinden die Beforgung des Unterrichtes an Schulen oder Classen solchen Lehrpersonen, die einem geistlichen Orden oder einer Congregation angehören, übertragen wollen und seitens der bezüglichen Gemeindevertretungen dazuhingehende Beschlüsse gefaßt werden, so wird solchen Gemeinden und in den Fällen des alinea 2, § 5 den Ortschaftschulräthen für die bezüglichen Schulen oder Classen das Ernennungs- (Präsentations-) Recht eingeräumt, insoferne dieses nicht jemand andern nach § 7 zusteht.

In allen andern als in den in Absatz 1, dann in § 7 bezeichneten Fällen steht dem Landesschulrath das definitive Ernennungsrecht unter Be-

rücksichtigung des der Gemeinde eingeräumten Vorschlagsrechtes zu.

Die Landeschulbehörde hat demnach aus dem Ternovorschlage der Gemeinvertretung den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber für die erledigte Stelle zu ernennen und das Anstellungsdecret auszufertigen. Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Candidaten aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Candidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung beziehungsweise der Ortschulrath aufzufordern, binnen 14 Tagen einen andern Vorschlag zu erstatten. Wird diesem Auftrage nicht entsprochen oder abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehramte befähigte Candidaten vorgeschlagen, so hat die Landeschulbehörde mit der Ernennung vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung beziehungsweise des Ortschulrathes gebunden zu sein.

§ 7.

Wenn eine Schule nicht von der Ortsbeziehungsweise Schulgemeinde erhalten wird, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Ernennungs-(Präsentations-) Recht zu.

§ 8.

Im Falle des § 7 hat die Ortsschulbehörde ihr Gutachten zur Besetzung der erledigten Stelle an die Bezirksschulbehörde zu erstatten. Letztere hat ihrerseits ein sich über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Ernennungs-(Präsentations)-Acte beizuschließen ist.

§ 9.

Der Ernennungs-(Präsentations)-Berechtigte (§ 7) wählt innerhalb vier Wochen, ohne an das Gutachten der Ortsbeziehungsweise Bezirksschulbehörde gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten sofort der Landesbehörde an.

§ 10.

Die Ernennung (Präsentation) (§ 7) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden. Jede dieser

Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 11.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landeschulbehörde beanständet (§ 50, alinea 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen, oder den Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§ 12.

Wird die Ernennung (Präsentation) (§ 7) von der Landeschulbehörde nicht beanständet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus.

Die Landeschulbehörde weist dem Ernannten in diesem Falle, so wie wenn ihr selbst das Ernennungsrecht zusteht, das Diensteseinkommen an und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegierten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

§ 13.

Der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

§ 14.

Nimmt der Ernennungs-(Präsentations-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§ 9 und 11) keine Präsentation (Ernennung) vor, so tritt für diesen Fall die Landeschulbehörde in seine Rechte ein.

§ 15.

Hinsichtlich des nach § 6, alinea 1 vorgesehenen Präsentationsrechtes haben die §§ 8—14, soweit im Gesetze nicht anderes verfügt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 16.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—15 vorgenommene Anstellung einer Lehrperson ist eine definitive. Der Verlust der Stelle kann wider Willen der Lehrperson nur durch den Ausspruch der Entlassung infolge einer gerichtlichen Verurtheilung oder eines Disciplinarerkenntnisses des Landes-
schulrathes eintreten.

§ 17.

Einer Versetzung aus Dienstesrücksichten, welche der Bezirksschulrath provisorisch und der Landes-
schulrath definitiv anordnet, muß sich jedoch jede angestellte Lehrperson fügen, sofern sie dabei keinen
Entgang an Bezügen erleidet.

§ 18.

Zur definitiven Versetzung aus Dienstesrücksichten an die Schule einer andern Schulgemeinde ist die Zustimmung desjenigen, dem das Ernennungs-
beziehungsweise Vorschlagsrecht an dieser Schule zusteht, nothwendig.

§ 19.

Der Landeschulrath kann mit Zustimmung des Ernennungs-
beziehungsweise des Vorschlagsberechtigten den Dienstaufsch. gestatten.

§ 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den § 15, alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der
anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Concursauschreibung, von der Bezirksschulbehörde vorzunehmen.

§ 21.

Die provisorische Besetzung von systemisirten Lehrstellen steht dem Bezirksschulrath zu.

Handelt es sich um provisorische Besetzung der in § 6, Abs. 1 bezeichneten Lehrstellen, so steht der Gemeinde bezw. dem Ortschulrath, ganz un-
auffchiebbare Fälle ausgenommen, das Präsentationsrecht zu. In diesem Falle hat § 15 analoge Anwendung zu finden.

Die Dauer der Besetzung ist im Ernennungsdecrete in der Regel festzusetzen; in Ermangelung dieser Festsetzung wird das Dienstverhältnis beiderseits durch mindestens einmonatliche Kündigung gelöst.

Die Besetzung der Aushilfslehrerstellen an Schulen nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen, erfolgt ohne weitere Förmlichkeiten nach Anhörung des Ortschulrathes durch den Bezirksschulrath; sie gilt für unbestimmte Zeit, und das Dienstverhältnis kann gegen einmonatliche Kündigung gelöst werden.

II. Abschnitt.

Von dem Dienst Einkommen des Lehrpersonals.

§ 22.

Die systemmäßigen Schulen werden hinsichtlich der Gehalte der Lehrpersonen in 4 Classen getheilt.

In die erste Classe gehören nur die Volksschulen von Bregenz, Feldkirch und Bludenz (Stadt), dann die Thalschulen in Dornbirn (Markt, Hatlerdorf, Oberdorf und Haselstauden).

Schulen nach § 2 des Schulerrichtungsgesetzes, welche im Sinne des § 5 desselben Gesetzes mit andern Schulen gleichgestellt werden, sind in die IV. Classe einzureihen, wenn nicht die betreffende Schulgemeinde die Einreihung in eine höhere Classe beantragt oder derselben zustimmt. In gleicher Weise sind Schulen mit beschränkter Unterrichtszeit zu behandeln.

Die Einreihung der übrigen Schulen erfolgt durch den Landeschulrath im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse. Von 10 zu 10 Jahren ist eine Revision dieser Einreihung vorzunehmen, ohne dass dadurch zwischenweilige Berichtigungen ausgeschlossen sind.

§ 23.

Der normalmäßige Gehalt (Grundgehalt) an allgemeinen, systemmäßigen Volksschulen beträgt:

A) für den Lehrer:

an Schulen der	I. Classe	750 fl.
" " "	II. " "	600 fl.
" " "	III. " "	500 fl.
" " "	IV. " "	400 fl.

B) Für Lehrerinnen:

an Schulen der	I. Classe	600 fl.
"	II.	500 fl.
"	III.	400 fl.
"	IV.	300 fl.

Den normalmäßigen Gehalt beziehen die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse ausgestatteten Lehrpersonen, wogegen die nur mit Reifezeugnis versehenen Lehrpersonen den um 10 % verminderten normalmäßigen Gehalt beziehen, wobei jedoch für eine männliche Lehrperson ein Minimalgehalt von 400 fl., für eine weibliche Lehrperson ein solcher von 300 fl. festgesetzt wird.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Congregationen angehören, erhalten, unbeschadet der Bestimmungen des § 36, als Gehalt nur Jahresremunerationen und zwar weibliche im Betrage von 300 fl., männliche im Betrage von 400 fl.

Wenn solche Lehrpersonen nicht schon vermöge ihres Standes und Berufes und abgesehen vom Schuldienste eine freie Wohnung besitzen, ist ihnen für die Dauer der Dienstleistung als Lehrer (Lehrerin) Wohnung und Holz beizustellen.

Anderweitige Rechtsansprüche, z. B. auf Alterszulagen, Functionsgebühren u. dergl., stehen solchen Lehrpersonen nicht zu.

Die Remuneration für Lehrpersonen an nicht-systemisierten Schulen wird von Fall zu Fall nach Anhören des Ortschulrathes vom Bezirksschulrath festgesetzt.

§ 24.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers ohne Unterscheidung der eben erwähnten Classen (§ 23) mit 800 fl. festzustellen.

§ 25.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen und dergl. zufließen, werden (vorbehältlich der Wahrung ihrer Bestimmung zu einem speciellen Zwecke) von der Gemeinde eingehoben.

§ 26.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnittsertragnisse der letztverflohenen drei

Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde umzuwandeln; Collecturen bei den einzelnen Ortsinwohnern, Ab-sammlungen von Neujahrgeldern u. dergl. dürfen nicht mehr stattfinden.

§ 27.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit den höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts- bezüglich Schulgemeinde verwandelt.

§ 28.

Die Nutzungen von Acker-, Garten-, (Wein-garten-), Gras- oder Waldbland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden durch Sach-verständige abgeschätzt, und von dem durch dieselben erhobenen Catastral-Reinertrage jeder Parcellen die darauf haftenden Steuern sammt Zuschlägen abgezogen.

§ 29.

Das nach der Veranschlagung dieser Nutzungen (§ 28) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm in barem Gelde und zwar in monatlichen Anticipativ-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

§ 30.

Die Einnahmen aus einer erlaubten Neben-beschäftigung des Lehrers sowie der Mietwert der Dienstwohnung oder die in Ermangelung einer solchen anzusprechende Quartiergeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Zuschüssen, Zulagen und dergl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

§ 31.

Lehrpersonen, welche in definitiver Anstellung 5 Jahre an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen in zufriedenstellender und in jeder Hinsicht pflichtgemäßer Weise gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage im Betrage von 10% des nach den §§ 23 und 24 festgesetzten Grundgehaltes der Lehrstelle, welche sie bekleiden. Unter denselben Bedingungen gibt ihnen jede zurückgelegte weitere fünfjährige Dienstzeit Anspruch auf eine weitere 10%ige Zulage zu ihrem gesetzlichen Grundgehalte; jedoch kann keine Lehrperson mehr als 5 Alterszulagen erlangen.

Der Berechnung der Dienstzeit für die Zuerkennung jeder Dienstalterszulage ist, unbeschadet der in den Übergangsbestimmungen (§ 81) vorgesehenen Einschränkungen, die Gesamtdienstzeit in definitiver Anstellung zugrunde zu legen.

Die Zuerkennung der Alterszulagen steht dem Landesschulrathe nach Anhörung des Landes-Ausschusses zu.

§ 32.

Der Director einer Bürgerschule hat Anspruch auf eine Functionszulage von 300 fl. Ist mit der Bürgerschule eine Volksschule verbunden, so hat der Director keinen Anspruch auf die nach § 33 vorgesehene Remuneration.

§ 33.

Den Leitern (Leiterinnen) der mehrklassigen allgemeinen Volksschulen gebührt eine Leitungszulage als Remuneration, welche für jede Classe, ausgenommen die vom Schulleiter (Schulleiterin) selbst unterrichtete, mit jährlich 20 fl. bemessen wird.

§ 34.

Jede definitiv angestellte Lehrperson hat den Anspruch auf die Beistellung einer freien Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten, welche ihr entweder im Schulgebäude oder im Schulorte beizustellen ist.

§ 35.

Wird von der Schulgemeinde eine solche Wohnung nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt den

in § 34 bezeichneten Lehrpersonen und zwar an Bürgerschulen und denen an Schulen I. Gehaltsklasse ein Quartiergeldbeitrag von 15⁰/₁₀₀, jenen an Schulen der übrigen Gehaltsklassen ein solcher von 10⁰/₁₀₀ des Grundgehaltes (§§ 23 und 24.)

§ 36.

Den Gemeindevertretungen steht es frei, den Lehrkräften Zuschüsse zu den normalmäßigen Bezügen aus Gemeindemitteln zu bewilligen.

§ 37.

Bei Versetzungen aus Dienstesrückfichten ist jeder Lehrperson, welche die Versetzung nicht veranlaßt hat, vom Landes Schulrathe ein angemessener Übersiedlungskostenbeitrag zuzusprechen, welcher jedoch ein Viertel des Jahresgehaltes der betreffenden Lehrperson in keinem Falle überschreiten darf. Dieser Beitrag ist vom Normalschulфонде zu leisten.

§ 38.

Die nach § 15, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53 bestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, die Lehrer der nicht obligaten Fächer sowie die Lehrpersonen, welche an Schulen, an denen sie angestellt sind, Mehrleistungen erfüllen (§ 51 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), erhalten eine Remuneration, welche vom Landes Schulrathe nach einem im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Die Bezüge für Supplierungen an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landes Schulrathe und dem Landes Ausschusse zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht unterliegt.

§ 39.

Nicht definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Berehelichung die Bewilligung des Bezirks Schulrathes.

Die Berehelichung weiblicher Lehrpersonen wird als freiwillige Dienstesentsagung behandelt.

§ 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

Die Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes ist untersagt.

§ 41.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Überschreitungen des im § 40 ausgesprochenen Verbotes sofort strengstens Amt zu handeln und dem Betreffenden eine höchstens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

§ 42.

Die Lehrgehälter sind in monatlichen Anticipando-Raten, Remunerationen, Quartiergeld, Alterszulagen u. dergl. zu den vom Bezirksschulrath festzusetzenden Terminen auszuführen.

III. Abschnitt.

Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 43.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales in der Schule und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule wird entweder von dem Leiter der Schule oder vom Bezirksschulrath mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt oder durch den Landesschulrath mit einer Disciplinarstrafe geahndet, welche unabhängig von einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung eintritt.

§ 44.

Disciplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die bleibende oder zeitweise Entziehung bereits zuerkannter Dienstalterszulagen;
- c) die Entziehung der Function eines Schulleiters beziehungsweise Directors und der mit dieser Function verbundenen Remuneration (§ 33) beziehungsweise Funktionszulage (§ 32);
- d) die Entlassung von der Dienststelle;
- e) die Entlassung vom Schuldienste überhaupt.

Disciplinarstrafen sind in die Personalstandsausweise einzutragen.

§ 45.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosem Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht, und der Verweis in den Personalstandsausweisen über Ersuchen des Betroffenen gelöscht.

§ 46.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand actenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden.

Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

§ 47.

Der Landesschulrath ist bei Verhängung der im § 44 bezeichneten Disciplinarstrafen an eine stufenweise Aufeinanderfolge derselben nicht gebunden.

Die Entlassung von der Dienstesstelle oder vom Schuldienste überhaupt kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinarbestrafung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstpflichten stattgefunden haben. Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich einer groben Verletzung

der Religion oder Sittlichkeit, eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder eines mit der dienstlichen Stelle unvereinbarlichen staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Die Entlassung vom Schuldienste ist vom Landes Schulrathe ohne Disciplinarenkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht.

Mit der Entlassung von der Dienststelle ist der Verlust der gesammten bisherigen Bezüge verbunden.

Bei einer allfälligen Wiederverwendung im Schuldienste ist die frühere Dienstzeit in keiner Weise anrechenbar.

Die Entlassung aus dem Schuldienste überhaupt hat den Verlust aller mit diesem Dienste nach diesem Gesetze verbundenen Rechte zur Folge.

§ 48.

Jede Entlassung vom Schuldienste überhaupt ist dem Minister für Cultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landes Schulräthen Mittheilung macht.

§ 49.

Die Suspension vom Amte muß vom Bezirksschulrathe auf die Dauer der gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung verhängt werden, wenn das Wohl der Schule oder das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Bezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt.

Ein Recurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Ob dem vom Amte Suspendierten die Bezüge ganz oder theilweise einzustellen sind, entscheidet der Landes Schulrath. Erfolgt in Folge der durchgeführten gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung nicht die Entlassung von der Dienststelle oder vom Schuldienste überhaupt, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienst Einkommen.

IV. Abschnitt.

Versezung der Lehrpersonen in den Ruhestand und Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 51.

Die Versezung einer definitiv angestellten Lehrperson in den Ruhestand findet durch den Landeschulrath statt entweder über Ansuchen derselben oder von amtswegen, wenn dieselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen untauglich ist.

In dem Falle, als die Gründe für die Versezung in den Ruhestand voraussichtlich wieder entfallen, kann dieselbe als eine zeitweilige erklärt werden.

§ 52.

Die Versezung in den Ruhestand ist sohin entweder eine dauernde oder zeitweilige. Im letzteren Falle hat die betreffende Lehrperson nach Behebung des jene Versezung begründenden Hindernisses ihrer Thätigkeit sich nach der Weisung des Landeschulrathes im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder aber auf ihre Pension zu verzichten. Auch im ersteren Falle erlischt die Pension, wenn die in dauernden Ruhestand versezte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt und zwar, wenn mit demselben ein Pensionsrecht verbunden ist, bleibend, im anderen Falle aber für die Dauer dieses Dienstes.

§ 53.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versezung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verhehlung einer Oberlehrerin oder Lehrerin sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.

§ 54.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versezung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung

der Landes Schulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 72 zu entscheiden ist.

§ 55.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehälte andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 56.

Der anrechenbare Jahresgehälte ist der in den §§ 23 und 24 festgesetzte Gehälte sammt den nach § 31 gewährten Alterszulagen.

Die gemäß § 36 von Gemeinden gewährten Gehältezuschüsse können nur dann in die Pension einbezogen werden, wenn diese Zuschüsse nicht ad personam gewährt, sondern mit der Lehrstelle bleibend verbunden und als unwiderruflich erklärt werden. Ein derartiger Beschluss der Gemeindevertretung bedarf der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

§ 57.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an öffentlichen Schulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohne Unterbrechung zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun der betreffenden Lehrperson lag.

§ 58.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 57) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehältes (§ 56) zu bemessen ist.

§ 59.

Nach zurückgelegten zehn anrechenbaren Dienstjahren (§ 57) erhalten die in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen 34 % des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56). Diese Pension erhöht sich mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um $2\frac{2}{10}$ % bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, von welchem Zeitpunkte an eine weitere Erhöhung ausgeschlossen ist.

§ 60.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 61.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen, nicht definitiv angestellten Lehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§ 39) sich verheiratet, haben keinen Versorgungsanspruch.

§ 62.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem einmaligen Betrage in der Höhe des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56).

§ 63.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 57) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 56) zu bemessen ist.

§ 64.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 65.

Im Falle einer Wiederverehelichung verliert die Gattin von dem Tage derselben jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch.

§ 66.

Für jedes eheliche Kind des verstorbenen Lehrers, welches eine pensionsberechtigten Witwe zu versorgen hat, erhält dieselbe einen Erziehungsbeitrag bis zum Höchstbetrage von 50 fl. jährlich; jedoch darf die Pension sammt allen Erziehungsbeiträgen nie die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes überschreiten.

§ 67.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer früher erlangten Versorgung.

§ 68.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§ 64), so gebührt allen unverforschten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 62 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 63 aber ein Gesamt Erziehungsbeitrag, welcher mit dem Sechstheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Von diesem Ansprüche sind Kinder, welche einer während des Ruhestandes des Verstorbenen eingegangenen Ehe entstammen, ausgeschlossen.

§ 69.

Dieser Gesamt Erziehungsbeitrag erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unverforshtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§ 70.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verhehlicht, so tritt an die

Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 66) für die Kinder des Verstorbenen der Gesamtterziehungsbeitrag (§ 68).

§ 71.

Witwe und Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 72.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 28) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 73.

Zur Deckung der Ruhegehülfe für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionscasse errichtet, welche die Landes Schulbehörde verwaltet (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§ 74.

Jede nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung definitiv angestellte Lehrperson ist verpflichtet, zehn Percente ihres ersten, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und jeder späteren Gehaltserhöhung, in den späteren Jahren aber jährlich 2 Percente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an den Pensionsfond zu entrichten.

Von der Zahlung ausgenommen sind die Mitglieder geistlicher Orden, wenn dieselben bei ihrem Dienstantritte auf die Pensionsberechtigung verzichten.

§ 75.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in der durch das Landesgesetz vom 30. August 1898 festgesetzten Höhe;

2. die auf das Land entfallenden Gebahrungsüberschüsse des Schulbücherverlags;
3. die Straf gelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen, insoweit die Schulgesetze nicht etwas Anderes verfügen.

§ 76.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§ 77.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionscasse (§§ 74 und 75) ergeben, sind fruchtbringend anzulegen, und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 78.

Pensionen oder Versorgungsbeiträge, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt auf Grund früherer Gesetze gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Bestreitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 79.

Die Landeschulbehörde nimmt im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die nach § 22 vorgesehene Eintheilung der Schulen vor. Das active Lehrpersonal tritt mit 1. Jänner des dieser Neueintheilung folgenden Jahres in den Genuss der durch dieses Gesetz geregelten Bezüge.

§ 80.

Wenn die Gesamtbezüge, einer definitiven Lehrperson an einer Lehrstelle nach dem bisherigen Gesetze höher sind, als die Gesamtbezüge, welche der betreffenden Lehrperson nach diesem Gesetze zukämen, bleibt der Lehrperson der Mehrbezug gewahrt.

§ 81.

Lehrpersonen, die bereits im Genusse von Alterszulagen stehen, werden hinsichtlich Zuwendung weiterer Alterszulagen nur jene Dienstjahre in Anrechnung gebracht, die seit Verleihung der letzten Dienstalterszulage verfloßen sind. Wenn die Anzahl dieser Jahre 5 oder mehr beträgt, so wird der betreffenden Lehrperson für diese Dienstzeit eine Alterszulage gewährt. In allen andern Fällen beginnt die Anrechnung vom Zeitpunkte der Verleihung der letzten Dienstalterszulage.

Lehrpersonen, die noch nicht im Genusse einer Dienstalterszulage stehen, die aber zu dem in § 79 vorgesehenen Zeitpunkte bereits 5 oder mehr Dienstjahre in definitiver Anstellung besitzen, werden nur die letzten 5 Dienstjahre bei Bemessung der Alterszulagen im Sinne des § 31 dieses Gesetzes angerechnet.

Lehrpersonen endlich, welche zu obigem Zeitpunkte weniger als 5 Dienstjahre in definitiver Anstellung besitzen, werden diese Dienstjahre zur Bemessung der Dienstalterszulagen voll angerechnet.

§ 82.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Pension oder eines Versorgungsbeitrages stehenden Lehrpersonen sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Pensionsgesuche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, sind nach den Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes zu erledigen.

Den bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch im activen Dienste stehenden, nach § 8 des Schulerhaltungsgesetzes qualifizierten Lehrpersonen werden die vor Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 15 zurückgelegten Dienstjahre und zwar vom Zeitpunkte der vor dem Jahre 1870 erlangten Lehrbefähigung an voll angerechnet.

§ 83.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem vom Landtage am beschlossenen
Schulaufsichtsgesetze in Kraft.

§ 84.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 85.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

